

Ausstellungsreglement der Fédération Féline Helvétique (FFH) V3.1





Status der Änderungen

Version	Datum	Author	Begründung
V2.0	25.10.2013	IMC	Art. 4 Aktualisierung der Punkte a), e) und f) Art. 5 Präzisierung Art. 6 Altersänderung der Klassen 11 und 12 : h) und i) Art. 8
V3.0	12.12.2015	AWS	Art. 6 d Elektronisch eingesandte Formulare Art. 6 i Festsetzung der Ausstellungsgebühren
V3.1	16.11.2024	AWS	Art. 5 f Ausstellungsverbot für Katzen mit zuchtbedingten Belastungsmerkmalen

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	3
Artikel 2 – Limitierung von Ausstellungen	3
Artikel 3 – Territorialer Zuständigkeitsbereich	3
Artikel 4 – Pflichten des organisierenden Vereins	4
Artikel 5 – Gesundheit	5
Artikel 6 – Pflichten des Ausstellers	5
Artikel 7 – Sanktionen.....	6



Artikel 1

Es gelten die Ausstellungsregeln der FIFe sowie die Statuten der FFH.

Artikel 2 – Limitierung von Ausstellungen

- a) Die FFH-Mitglieder müssen gewünschte Ausstellungstermine mit Angabe des Datums und Ortes sowie Anzahl der Zertifikate an den Präsidenten-Versammlungen beantragen.

Jedes FFH-Mitglied hat das Recht pro Kalenderjahr eine Ausstellung mit Vergabe eines oder zwei Zertifikaten an einem Wochenende durchzuführen.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Veranstaltungen, die gemeinsam von verschiedenen Tierverbänden organisiert werden oder unter der Schirmherrschaft der FFH stehen.

- b) Der Zeitraum zwischen zwei FFH-Ausstellungen beträgt mindestens 3 Wochen. Ausnahmen sind möglich, wenn beide betroffenen Organisatoren einverstanden sind.

Artikel 3 – Territorialer Zuständigkeitsbereich

- a) Die territorialen Zuständigkeitsbereiche der einzelnen FFH-Mitglieder sind:

KAS	die Kantone Aargau und Solothurn
KCbB	die Kantone Basel-Stadt und Basel-Land
KECB	der Kanton Bern
SFG	der Kanton Genf
KLZ	die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Obwalden, Nidwalden und Glarus
CCM	die Städte La Chaux-de-Fonds und Le Locle
SFN+J	die Kantone Neuenburg und Jura (mit Ausnahme der beiden Städte des CCM)
RKVO	die Kantone St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau und beide Appenzell
SFT	die Kantone Tessin und Graubünden
CCVV+F	die Kantone Waadt, Wallis und Freiburg
ZL	der Kanton Zürich

Ebocat SKK und SSC sind überregionale Mitglieder.

- b) Die beiden überregionalen FFH-Mitglieder können in der ganzen Schweiz Ausstellungsorte beantragen. Das Datum der Ausstellung muss mindestens 3 Monate vor dem Datum der Ausstellung einer regionalen FFH-Sektion liegen, sofern der Ausstellungsort weniger als 50 km (Strassenkilometer) von dem beantragten Ausstellungsort der überregionalen Sektion entfernt ist. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so kann die regionale Sektion nach eigenem Ermessen eine Ausnahmegenehmigung erteilen.
- c) Möchte ein FFH-Mitglied ausserhalb seines Territoriums eine Ausstellung durchführen, muss es schriftlich die Genehmigung des zuständigen regionalen Vereins einholen. Die Anfrage muss mindestens 4 Wochen vor der Präsidentenversammlung erfolgen. Die Ablehnung des Antrages muss begründet werden.



Artikel 4 – Pflichten des organisierenden Vereins

- a) Der Organisator muss z.H. der Technischen Kommission und dem ZV mindestens zwei Monate vor der Ausstellung folgende Angaben liefern:
- Name des OK-Präsidenten(in)
 - Hallenbezeichnung / Hallenplan
 - Art der Ausstellung: 2-Tagesausstellung mit 1 Zertifikat, 2x 1-Tagesausstellung mit 1 Zertifikat nach Kategorien getrennt
 - Rasse Best in Show
 - Spezialshow
 - Höhe der Anmeldegebühren je Ausstellungsklasse
 - Ausstellungsausschreibung
- b) Der Organisator muss z.H. der technischen Kommission mindestens zwei Wochen vor der Ausstellung folgende Informationen liefern:
- Vorgesehene Anzahl der Katzen (gesamt, bzw. pro Tag)
 - Anzahl Tierärzte (gesamt oder pro Tag)
 - Anzahl Richter pro Kategorie
 - Werden ausschliesslich Stewards eingesetzt
 - Werden die Katzen durch den Aussteller dem Richter vorgeführt
 - Anzahl Richterschüler
 - Hallenplan mit eingezeichnetem Käfigaufbau
- c) Der Organisator ist verpflichtet der FFH alle geforderten Angaben zur Ausstellung fristgerecht zu liefern.
- d) Der Organisator regelt die Spesenentschädigung für das Sekretariatsteam und weitere an der Ausstellung beteiligte Personen.
- e) Die FFH empfiehlt dem Organisator, den FFH-Delegierten zu wählen, der nahe am Ausstellungsort wohnt. Dennoch hat der Organisator die Möglichkeit den FFH-Delegierten selbst zu wünschen. In diesem Fall übernimmt die FFH die Kosten der Spesenentschädigung des Delegierten bis zu CHF 200.- Der Rest ist zu Lasten des Organisators.
Die Übernachtungskosten übernimmt die FFH.
Der FFH-Delegierte verfasst einen schriftlichen Bericht über den Ausstellungsverlauf.
Dieser wird spätestens drei Wochen nach der Ausstellung dem Organisator, den FFH-Mitgliedern sowie der TK und dem ZV zugestellt.
- f) Der Organisator stellt für den FFH-Info-Stand einen Standplatz in der Ausstellung zur Verfügung, der den Stand zur Geltung bringt. Dieser ist im Hallenplan einzuzeichnen.
- g) Kann eine Anmeldung nicht mehr berücksichtigt werden, hat der Organisator den betroffenen Aussteller möglichst rasch darüber zu informieren.
- h) Bleibt ein abwesender Aussteller seine Anmeldegebühr trotz Mahnungen schuldig, ist dies vom Organisator den FFH-Sektionen zu melden. Bis zur Begleichung des Ausstandes dürfen diese Aussteller an keine Ausstellung teilnehmen.
- i) Jede Katze in der Ausstellungshalle muss über eine Anmelde- sowie Einlassbestätigung verfügen. Sämtliche sich innerhalb der Ausstellungshalle befindenden Katzen müssen im Katalog aufgeführt sein. Ausnahme: heimatlose Katzen.



Artikel 5 – Gesundheit

- a) Die veterinär-medizinische Kontrolle ist für jede gemeldete Katze obligatorisch. Der Tierarzt hat die Kontrolle auf der Anmeldebestätigung zu vermerken. Ohne diesen Vermerk wird die Katze nicht zur Ausstellung zugelassen.
- b) Der Tierarzt ist in erster Linie dem Kant. Veterinäramt unterstellt. Er untersucht die Katzen auf sichtbare Krankheiten, Parasiten und Ekzeme. Zudem sind die Impfungen auf die Dauer ihrer Wirkung gemäss Angaben des Herstellers des Impfstoffes zu überprüfen. Die Tollwutimpfung wird nach Weisung des Kant. Veterinäramtes verlangt.
- c) Die Leukose Impfung wird den Ausstellern empfohlen werden.
- d) Eine Katze, die vom Tierarzt zurückgewiesen wird, darf nicht in der Ausstellungshalle untergebracht werden. Die Begründung der Rückweisung wird durch den Tierarzt auf der Anmeldebestätigung vermerkt und wenn nötig von einem zweiten Tierarzt bestätigt.
Zeigt das zurückgewiesene Tier Symptome einer ansteckenden Krankheit und/oder Parasiten, müssen sämtliche Tiere des betroffenen Ausstellers zurückgewiesen werden.
Derartige Vorfälle müssen dem Delegierten der FFH gemeldet werden.
- e) Kann eine Katze aufgrund ihres Verhaltens nicht gerichtet werden oder fügt sie dem amtierenden Richter oder Steward starke Biss- und Kratzwunden zu, erfolgt eine Meldung an den zuständigen Delegierten der FFH. Nach dem dritten gemeldeten Vorfall kann die Katze für weitere Ausstellungen gemäss Artikel 16 des Ausstellungsreglement der FIFe gesperrt werden. Zu diesem Zweck gibt es eine gelbe Karte (zum Herunterladen auf der Web-Seite). Sie muss vom Richter und dem Chef-Steward ausgefüllt werden, und wird dem Präsidenten der TK zur Aufbewahrung gegeben.
- f) Ausstellungsverbot für Katzen mit zuchtbedingten Belastungsmerkmalen gemäss BLV Fachinformation Tierschutz Nr. 18.3
 - Brachycephale Katzenindividuen der Rassen Perser, Exotic Shorthair, British Shorthair und Burma, die Anzeichen von chronischem Tränenfluss oder Atembeschwerden aufweisen, vgl. Anhang 2 Ziff. 2.1 TSchZV.
 - Sphinx und andere Nacktkatzen, Devon Rex und weitere Rexkatzen sowie andere Individuen mit verkümmerten oder fehlenden Tasthaaren, vgl. Anhang 2 Ziff. 4.3 TSchZV.
 - Weisse oder überwiegend weisse Katzen mit blauen, orangen oder grünen Augen verschiedener Rassen wie Foreign White, Türkische Angora, Türkisch Van-Katze, Perserkatzen etc., deren Hörfähigkeit nicht durch ein Tierarztattest belegt werden kann, vgl. Anhang 2 Ziff. 4.2 TSchZV.
(Bemerkung: Gültig ist immer der publizierte Text des BLV)

Artikel 6 – Pflichten des Ausstellers

- a) Mit der Anmeldung von Katzen anerkennt der Aussteller die Ausstellungsreglemente der FIFe, der FFH und die Bestimmungen des Organizers.
- b) Die Ausstellungskäfige müssen vom Aussteller mit Vorhängen und Unterlage ausgestattet werden. Frisches Wasser und Katzentoylette ist der Katze bei Bedarf bereitzustellen.
- c) Kann eine Katze nicht ausgestellt werden, ist der Aussteller verpflichtet den Organizer frühzeitig darüber zu informieren. Die Meldegebühr ist fällig, wenn die Abmeldung nach Meldeschluss erfolgt.



- d) Die Anmeldeformulare müssen vom Verein unterzeichnet sein, in welchem der Aussteller seine Rechte ausübt (A-Mitglied). Die FFH akzeptiert elektronisch eingereichte Formulare und Dokumente ohne Unterschrift, sofern diese von einer bekannten E-Mail-Adresse gesendet wurden.
- e) Während der Ausstellung dürfen keine Katzen veräussert werden. Das gilt sowohl für die Ausstellungsräumlichkeiten als auch das Ausstellungsgelände.
- f) Die Katzen müssen bis zum offiziellen Ende der Ausstellung in der Halle bleiben. Der Organisator kann vereinzelte Ausnahmen gestatten.
- g) Katzen, die auf einen neuen Besitzer transferiert werden, können nur an der Ausstellung teilnehmen, wenn der neue Besitzer diese ordentlich einschreibt. Liegt keine korrekte Anmeldung des neuen Besitzers vor, wird die Katze vom LOH nicht berücksichtigt.
- h) FFH-Sektionsmitglieder dürfen nur Katzen der Klasse 1-11¹ an Ausstellungen anmelden, welche im LO oder RX-Stammbuch der FFH eingetragen sind.
Für Jungtiere der Klasse 12 muss der Stammbaum beantragt sein.
Für importierte Katzen aus anderen Verbänden muss die Umschreibung beantragt oder zumindest angemeldet sein.
- i) Die Aussteller bezahlen pro Katze im Katalog eine Ausstellungsgebühr, welche für die Klassen 1-12 von der Delegiertenversammlung der FFH festgelegt wird.

Aussteller, die nicht einem FIFe-Club angehören, bezahlen für die Klasse 13 (Kontrollklasse) eine zusätzliche Gebühr, deren Höhe von der Delegiertenversammlung der FFH festgelegt wird.

Dem Veranstalter ist es frei gestellt für FFH/FIFe Mitglieder für Klasse 13 (Kontrollklasse) eine Gebühr zu Verlangen.

Bei Verstössen gegen die vorliegende Bestimmung müssen Sanktionen gemäss Artikel 7 im Ausstellungsreglement erfolgen. Einem Organisator wird während mind. 1 Jahr die Durchführung von Ausstellungen untersagt werden.

Artikel 7 – Sanktionen

Bei Verstössen gegen die vorliegenden Bestimmungen können Sanktionen gemäss FFH-Statuten gegen Aussteller oder das organisierende FFH-Mitglied verhängt werden.

Ein Aussteller kann bis zu 2 Jahren für sämtliche Ausstellungen gesperrt werden.

Einem Organisator kann während maximal 2 Jahren die Durchführung von Ausstellungen untersagt werden.

¹ ab 01.01.2023: Klasse 12 : 4 - 8 Monaten und Klasse 11 : 8 – 12 Monaten